

LANDFRAUENVERBAND HAMBURG IN ZUSAMMENARBEIT MIT DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER HAMBURG

SEMINARANGEBOT BÜROAGRARFACHFRAU ES SIND NOCH PLÄTZE FREI

Beginn: Mittwoch, 21. November 2018 17 Einzelmodule jeweils Mittwochs von 09:00 bis 15:00 Uhr

Teilnahmegebühren inkl. Verpflegung: 900,00 €; Mitglieder des LandFrauenverbandes 800,00 €

Weitere Informationen zu den Themen und der Anmeldung erhalten Sie beim LandFrauenverband Hamburg unter der Telefonnummer **040/784675** oder per Mail info@hamburger-landfrauen.de

INFORMATION ZUM QUARANTÄNESCHADERREGER XYLELLA FASTIDIOSA

Das Feuerbakterium *Xylella fastidiosa* zählt zu den weltweit gefährlichsten Pflanzenpathogenen. Der Erreger kann mehrere hundert Pflanzenarten infizieren und ist in der EU als Quarantäneschädling eingestuft. Das Bakterium besiedelt das Xylem der Pflanzen und verstopft die Gefäßbahnen, was zu einer Unterbrechung der Wasser- und Nährstoffzufuhr in der Pflanze führt.



Schadbilder an Oleander, Kreuzblume und Kaffee (<http://gd.eppo.int/taxon/XYLEFA/photos>)

Symptome: Bei einer *Xylella*-Infektion gibt es keine klassischen Symptome. Es können Vergilbungen oder Verbräunungen an den Blättern auftreten, die oft vom Blattrand oder der Blattspitze ausgehen und von einem gelben Rand abgegrenzt sein können. Die Symptome sind leicht mit abiotischen Stressfaktoren wie Wasserstress, Nährstoffmangel oder Sonnenbrand zu verwechseln. Erschwerend kommt hinzu, dass der Befall latent bleiben kann, d. h., dass sich keine Symptomausprägungen zeigen.

Einschleppung und Ausbreitung: Das größte Risiko der Einschleppung besteht beim Handel und Transport infizierter Pflanzen aus Befallsgebieten. Lokal kann sich das Bakterium durch betriebsinterne mechanische Maßnahmen und xylemsaugende Zikaden ausbreiten. Potentiell sind auch andere xylemsaugende Insekten als Überträger einzustufen. In Italien wurde die Wiesenschaumzikade (*Philaenus spumaris*) als Vektor bestätigt, die auch in Deutschland heimisch ist.

Maßnahmen und Bekämpfung: Die EU hat einen Durchführungsbeschluss (EU 2015/789) erlassen, der die Maßnahmen zum Schutz gegen *Xylella fastidiosa* vorschreibt. Die Maßnahmen beinhalten intensive Monitorings der Pflanzenschutzdienste zur Früherkennung, eine Pflanzenpass- und Kontrollpflicht für Wirtspflanzen sowie detaillierte Bestimmungen zu Maßnahmen bei Feststellung einer Infektion.

Besondere Anforderungen: Per Durchführungsbeschluss dürfen Pflanzen der Arten *Coffea* sp., *Lavandula dentata*, *Nerium oleander*, *Polygala myrtifolia* und *Prunus dulcis* nur innerhalb der Union verbracht werden, wenn die Produktionsflächen dieser Pflanzen einmal jährlich vom zuständigen Pflanzenschutzdienst kontrolliert werden. Die Kontrollpflicht besteht auch bei symptomlosen Pflanzen!

Maßnahmen bei festgestelltem Befund: Wird das Auftreten von *Xylella* festgestellt, unterscheidet man zwischen einem Ausbruch der Krankheit und einem lokal begrenzten Einzelfall. In beiden Fällen sind

sofortige Tilgungsmaßnahmen vorzunehmen: Alle befallenen und befallsverdächtigen Pflanzen sowie alle Wirtspflanzen des Bakteriums in einer festgelegten Befallszone (100 m Radius) werden vernichtet. Um die Befallszone wird eine Pufferzone (bis zu 5 km) errichtet, die intensiven Sichtkontrollen untersteht. Befallszone und Pufferzone ergeben ein 'abgegrenztes Gebiet'. Das Anpflanzen von Wirtspflanzen innerhalb und die Verbringung von Wirtspflanzen außerhalb der abgegrenzten Zonen ist verboten bzw. streng reglementiert. Bei einem festgestellten Befund sind somit ggf. auch andere Betriebe von amtlichen Maßnahmen betroffen, wenn diese sich innerhalb des abgegrenzten Gebietes befinden! Ausgenommen vom Verbringungsverbot sind u. a. Blumensträuße, Heu/Stroh, Pflanzenabfälle, Obst und Gemüse.

Aufhebung der Maßnahmen: Nach einem Ausbruch muss das Gebiet 5 Jahre befallsfrei sein, ehe die Abgrenzung aufgehoben werden kann. Bei einem lokal begrenzten Befund können Dauer und Umfang der Maßnahmen mittels Ausnahmeregelungen verkürzt werden. Bei einem Einzelfund besteht die Möglichkeit, unter Erfüllung aller Auflagen, dass keine Abgrenzung erfolgt

Wo kann ich mit Xylella befallene Gebiete innerhalb der EU einsehen?

Eine aktuelle Liste der Befallsgebiete innerhalb der EU findet sich unter:

https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/ph_biosec_legis_list-demarcated-union-territory_en.pdf

Wo finde ich eine Liste von spezifizierten Pflanzen, die als Xylella-anfällig gelten? Relevante Pflanzenarten finden Sie im Anhang I des Durchführungsbeschlusses EU 2015/789 Aktuelle Version abrufbar z. B. auf der Homepage des Julius-Kühn-Instituts unter

<http://pflanzenegesundheit.jki.bund.de/index.php?menuid=60&reporeid=318>

Wo finde ich eine Liste der geregelten Wirtspflanzen, die passpflichtig sind? Eine regelmäßig aktualisierte Liste findet sich unter folgendem

Link: https://ec.europa.eu/food/plant/plant_health_biosecurity/legislation/emergency_measures/xylella-fastidiosa/susceptible_en

Bei verdächtigen Symptomen besteht Meldepflicht! Bitte wenden Sie sich bei Verdacht auf Symptome – auch wenn Sie sich nicht sicher sind – an den Pflanzenschutzdienst Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Abteilung Agrarwirtschaft, Pflanzenschutzbehörde Pflanzengesundheitskontrolle
E-Mail: Claudia.Hennecke-Bardenhorst@bwvi.hamburg.de
Indiastraße 3 20457 Hamburg Tel. (040) 42841-5220 – Fax (040) 427 313 514
Elisa Brendel - Pflanzenschutzdienst Hamburg

HINWEIS FÜR GLOBAL GAP ZERTIFIZIERTE BETRIEBE BEI DER LC CONSULTING SCHLESWIG-HOLSTEIN:

Wie Ihnen bereits bekannt ist, hat die LC Landwirtschafts Consulting GmbH Schleswig-Holstein aus wirtschaftlichen Gründen sich dazu entschlossen keine Zertifizierungen im Bereich Global GAP fortzuführen. Die aktuellen Zertifikate behalten ihre Gültigkeit. Für die Fortführung der Global GAP Zertifizierung müssen Sie sich für die Zukunft andere Anbieter suchen. Ein Anbieter wäre z.B. die ACG Agrar-Control GmbH mit Sitz in Krefeld. Telefon: **02151 4111-500, FAX 02151 4111-599**, E-Mail: info@agrar-control.de. www.agrar-control.de Dieses Unternehmen ist bereits auch im Hamburger Raum tätig. Ein weiterer Anbieter wäre die LKS Lichtenwalde mit Sitz in Lichtenwalde. Telefon: Frau Bosler, Abteilungsleiterin **037206 87-171**, gisa.bosler@lks-mbh.com ; www.lks-mbh.com

M. Freier Landwirtschaftskammer Hamburg

UMBENENNUNG DER HANDELSNAMEN VON PFLANZENSCHUTZMITTELN

Vor kurzem wurden die Handelsnamen von 3 Pflanzenschutzmitteln umbenannt.

- **Ridomil Gold Combi** (Zulassung gegen Pilzkrankheiten in Radieschen, Rettich und Schwarzwurzeln bis 2018) wurde umbenannt in **Folpan Gold**
- **Trafo WG** (Insektizid für verschiedene Gemüsekulturen und Zierpflanzen, Zulassung bis 2022) wurde umbenannt in **Lamdex forte**
- **Pistol Flex** (Herbizid für Wege und Plätze mit Holzgewächsen) wurde umbenannt in **Valdor Flex**.

In den aktuellen Zulassungsinformationen des BVL werden nur noch die neuen Namen, nicht mehr die alten verwendet.

An der Zulassung ändert sich mit einer Umbenennung nichts. Mittelpackungen mit dem alten Namen können unverändert weiter verwendet werden.

Maßgeblich für die eindeutige Identifikation eines Pflanzenschutzmittels ist allein die Zulassungsnummer und nicht der Name. Die Zulassungsnummern haben sich bei den oben genannten Mitteln nicht geändert. Bei im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzmitteln muss daher immer die vollständige Zulassungsnummer auf der Packung erkennbar sein.

Tipp für die Dokumentation der Pflanzenschutzmaßnahmen (Spritztagebuch):

Falls z.B. Trafo WG (zugelassen bis 2022, mit Aufbrauchfrist bis Mitte 2024 anwendbar) im Betrieb vorrätig ist und noch längere Zeit verwendet wird, sollten bei der Dokumentation der Pflanzenschutzmaßnahmen ergänzende Hinweise gegeben werden. Hilfreich ist die Angabe der Zulassungsnummer oder der Hinweis „umbenannt in Lamdex forte“. Damit können mögliche Probleme unter anderem bei QS-Kontrollen vermieden werden.

Michael Scharf, Pflanzenschutzdienst Hamburg

WIDERRUF ALLER FREILANDANWENDUNGEN DER NEONICOTINOIDE IMIDACLOPRID, CLOTHIANIDIN UND THIAMETHOXAM

Das BVL teilte am 22.8.2018 den **Widerruf für alle Freilandanwendungen** der neonicotinoiden Wirkstoffe **Imidacloprid, Clothianidin und Thiamethoxam** zum **18. September** mit.

Die **Abverkaufsfrist** und die **Aufbrauchfrist** für die Anwendungen im Gartenbau **endet am 19. Dezember 2018**. Der Widerruf gilt auch für Pflanzen aus Saatgut, das mit einem dieser Wirkstoffe behandelt oder die als Jungpflanze damit behandelt wurden. Solche Pflanzen dürfen vom 19. Dezember an nicht ins Freiland gelangen. Die Zulassungen in dauerhaft errichteten Gewächshäusern bleiben bestehen.

Michael Scharf, Pflanzenschutzdienst Hamburg
